

Fahrplan für Schulöffnungen steht fest

Bisher konnten lediglich die Abschlussklassen und die Kinder der Primarstufe den Unterricht besuchen. Mit der neuen Corona-Schutzverordnung werden die Schulen nun für weitere Schülerinnen und Schüler geöffnet. Die Rückkehr zum Präsenzunterricht ist für Kultusminister Christian Piwarz aus pädagogischen Gründen dringend notwendig.

„Wir dürfen nicht vergessen, dass es sich um Schüler handelt, die drei Monate keine Schule von innen gesehen haben“,

so der Minister.

Wie die weiteren Öffnungsschritte für Schulen aussehen

Im ersten Öffnungsschritt werden ab dem 10. März die Förderschulen für die Schülerinnen und Schüler oberhalb der Primarstufe geöffnet. Bisher konnten nur die Primarschüler die Förderschulen besuchen. Der Unterricht findet wie auch in den Grundschulen im eingeschränkten Regelbetrieb statt. Das bedeutet, die Klassen und Gruppen müssen streng voneinander getrennt bleiben. Da die Klassengrößen in den Förderschulen klein sind (durchschnittlich 10 Schüler), ist eine Teilung der Klassen nicht notwendig.

Ab dem 15. März können auch die übrigen weiterführenden Schulen für alle Schülerinnen und Schüler geöffnet werden, die in den vergangenen drei Monaten keinen Präsenzunterricht hatten. Dabei müssen die Klassen jedoch geteilt werden, der Unterricht findet im Wechselmodell statt.

Was für Kindertageseinrichtungen gilt

In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung findet wie bisher eingeschränkter Regelbetrieb statt. Auch hier müssen die Gruppen streng getrennt werden. In Einrichtungen der Kindertagespflege kann uneingeschränkter Regelbetrieb stattfinden.

Was für Abschlussklassen gilt

Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen findet der Unterricht wie bisher in Präsenz statt. Es muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Der Präsenzunterricht kann im Wechselmodell erfolgen.

Besondere Zutrittsregelungen für Schulen ab 15. März

Ab dem 15. März ist Personen der Zutritt zum Gelände der Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus nachweisen können, dass keine Infektion besteht. Schüler der Primarstufe sind von dieser Regelung ausgenommen. Die ärztliche Bescheinigung oder der Test dürfen nicht älter als drei Tage zurückliegen. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach Betreten der Schule ein Test durchgeführt wird.

Wie die Tests voraussichtlich geregelt werden

Das Kultusministerium ist derzeit mit der Beschaffung der Tests in ausreichenden Mengen beschäftigt, damit diese ab dem 15. März zur Verfügung stehen. Sofern Selbsttests erst später ausgeliefert werden können, gilt das Zutrittsverbot erst mit dem Eintreffen der Selbsttests in hinreichender Anzahl in der jeweiligen Schule. Ab der Klassenstufe 5 müssen sich Schülerinnen und Schüler dann einmal pro Woche testen, Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal zweimal die Woche.

An den Schulen sollen einfache Selbsttests eingesetzt werden, parallel können aber auch Schnelltests durch geschultes Personal stattfinden. Bei einem positiven Testergebnis findet der Unterricht in Distanz statt, in dem Fall muss eine schriftliche Abmeldung erfolgen. Wer sich nicht testen möchte, darf nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Der Unterricht findet dann nur in Distanz statt. Die Schüler müssen sich in dem Fall schriftlich abmelden und verbringen ihre Lernzeit zuhause.

Welche Selbsttests werden eingesetzt?

Noch steht nicht genau fest, welche Selbsttests eingesetzt werden. Klar ist aber, dass es sich nicht um die Schnelltests handelt, bei denen der zum Teil etwas unangenehme Abstrich weit hinten im Nasen-/Rachenraum durch geschultes Personal erfolgt. Vermutlich werden Tests eingesetzt, bei denen ein Abstrich am Nasenvorhof gemacht wird. Das Stäbchen verbleibt nur im ganz unteren Teil der Nase. Die Tests sind komplett schmerzfrei. Für das Personal wurden Selbsttests schon an drei Schulen erprobt, welche auch aktuell über Selbsttestkits verfügen.

Die Testung an den Förderschulen am 10. März soll noch durch medizinisch geschultes Personal mit Schnelltests durchgeführt werden. Die Auslieferung der einfachen Selbsttests wird voraussichtlich erst ab 15. März möglich sein. Aber auch nach dem 15. März können noch parallel Schnelltests durch geschultes Personal erfolgen.

Es gilt Maskenpflicht

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal und Eltern müssen auf dem Gelände der Schule und im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn ein ausreichender Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Von der Maskenpflicht im Unterrichtsraum ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen.

Erneute Schließung möglich

Wie bisher können Kindertageseinrichtungen und Schulen wieder geschlossen werden, wenn der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb eines Landkreises oder Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd überschritten wird. Der Präsenzunterricht an Schulen und die Kindertagesbetreuung kann wiederaufgenommen werden, wenn der 100-er Inzidenzwert an fünf Tagen unterschritten wird. Neu ist eine „Hotspotregelung“. Von der notwendigen Schließung der Einrichtungen kann abgewichen werden, wenn das Überschreiten des maßgeblichen Inzidenzwertes auf einen konkreten räumlich begrenzten Anstieg der Infektionszahlen (Hotspot) zurückzuführen ist, der mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Schulen nicht im Zusammenhang steht.